

# Richtlinien

## über die Vergabe von Zuschüssen des Rhein-Lahn-Kreises für Projekte und Aktionen im Umwelt- und Naturschutzbereich

vom 07.03.2016

### 1. Gegenstand

Der Rhein-Lahn-Kreis fördert Projekte und Aktionen im Rhein-Lahn-Kreis durch Zuschüsse im Bereich des Natur- und Umweltschutzes, zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- a) Schutz und Entwicklung gefährdeter Pflanzen- und Tierpopulationen, z. B. Nisthilfen, Amphibienschutz an Straßen
- b) Schutz und Entwicklung der Landschaftsstruktur, z. B. Entwicklung von Streuobstbeständen, Pflegemaßnahmen in schutzwürdigen Biotopen, Verbesserung des Landschaftsbildes
- c) Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerqualität, z.B. Maßnahmen von Bachpaten, Gewässerrenaturierung
- e) Bildung und Erziehung im Umwelt- und Naturschutzbereich, z. B. Lehr- und Schulgärten, Unterrichtsprojekte

### 2. Personenkreis

Den Zuschuss können Schulen, Kindergärten, Einzelpersonen, Vereine, Gemeinden, Bürgerinitiativen oder ähnliche Kooperationsformen beantragen.

Eine Bezuschussung von gemeindlichen Auftragsangelegenheiten oder Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung ist ausgeschlossen, ebenso Projekte und Aktionen mit rein privatem oder gewerblichem Bezug oder rein privater oder gewerblicher Auswirkung.

### 3. Zeitraum und Verfahren

Die Zuschüsse sollen jährlich gewährt werden, vorbehaltlich einer Mittelbereitstellung im Haushalt des jeweiligen Jahres.

Der oben genannte Personenkreis kann sich für einen Zuschuss bis zum **30.04.** eines jeden Jahres bei der Unteren Naturschutzbehörde bewerben. Die Bewerbung hat mittels des Bewerbungsbogens zu erfolgen, auf dem das Projekt kurz dargestellt wird.

Auf die Bewerbungsmöglichkeit und die Höhe der insgesamt zu vergebenden Fördersumme weist der Rhein-Lahn-Kreis rechtzeitig in den Medien hin.

Für bereits abgeschlossene Projekte kann kein Zuschuss gewährt werden.

Stand 07.03.2016

#### 4. Entscheidung über den Antrag; Nachweis der Verwendung

Alle Anträge werden unter naturschutzfachlichen Kriterien von einem Gremium gesichtet und bewertet. Das Gremium besteht aus dem Landrat/der Landrätin des Rhein-Lahn-Kreises, einem Vertreter/einer Vertreterin des Naturparks Nassau sowie einem Vertreter/einer Vertreterin der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises.

Das Gremium ist berechtigt, Anträge abzulehnen und/oder die Höhe des Zuschusses abweichend vom Antrag festzulegen.

Der Rechtsweg wird ausgeschlossen.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung legt der Zuwendungsempfänger der Unteren Naturschutzbehörde einen Verwendungsnachweis vor. Dem Verwendungsnachweis sind, soweit vorhanden, Belege (z.B. Rechnungen) beizufügen.

#### 5. Ergänzende Regelungen

Soweit oben nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der „Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) durch den Rhein-Lahn-Kreis an Dritte“ vom 12.02.2007 in der Fassung vom 18.03.2009.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises  
56130 Bad Ems, den 07.03.2016

gez.  
Frank Puchtler  
Landrat